

Kurztitel

ADR - Beförderung von Cyanurchlorid (Kristallin) - Widerruf

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 367/1993

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

04.06.1993

Text

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Cyanurchlorid (Kristallin) in Transportgefäßen aus Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 1 250 Litern (BGBI. Nr. 532/1985 in der Fassung BGBI. Nr. 401/1990) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) *1) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit Wirksamkeit vom 5. April 1993 widerrufen worden.

*1) Kundgemacht in BGBI. Nr. 164/1993